

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 144/2018
Beschlussvorlage		
Kindertagesbetreuung	öffentlich	☒
Beck, Klaudia	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	10	29.05.2018
Haupt- und Finanzausschuss	10	19.06.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann	9	03.07.2018

Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
hier: Satzungsänderung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt 06.06.02

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege Kinder vom 01.08.2017
(1. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 496), in Kraft getreten am 29. November 2016 und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S.90) und des § 23 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV.NRW.S.834) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 (5) der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Änderungen des Kostenbeitrages für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege durch die Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des Monats wirksam in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

§ 2

§ 13 („Inkrafttreten“) enthält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

§ 3

Die Anlage zu § 6 Absatz 3 der Satzung wird um folgende Beitragstabelle ergänzt:

Kindertagespflege für Kinder ab drei Jahre:

Jahreseinkommen	bis 10 Std.								
	Randzeiten	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	19 €	28 €	38 €	47 €	50 €	53 €	64 €	75 €	83 €
bis 50.000 €	31 €	47 €	62 €	78 €	82 €	86 €	104 €	122 €	136 €
bis 62.000 €	49 €	73 €	98 €	122 €	128 €	134 €	161 €	187 €	208 €
bis 75.000 €	64 €	96 €	128 €	160 €	168 €	175 €	212 €	248 €	276 €
bis 87.000 €	79 €	118 €	158 €	197 €	208 €	219 €	264 €	309 €	343 €
bis 100.000 €	94 €	141 €	188 €	235 €	246 €	257 €	314 €	370 €	411 €
bis 115.000 €	103 €	155 €	206 €	258 €	270 €	282 €	344 €	406 €	451 €
bis 130.000 €	114 €	170 €	227 €	284 €	297 €	310 €	378 €	446 €	496 €
über 130.000 €	125 €	187 €	250 €	312 €	326 €	340 €	415 €	490 €	544 €

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen werden unterschiedliche Kostenbeiträge für Kinder unter und über drei Jahre erhoben. Der Elternbeitrag ändert sich laut der aktuellen Satzung in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Eltern zahlen dann einen geringeren Beitrag für die Betreuung ihres Kindes.

Bei der seit dem 01.08.2017 sowohl für die Kindertageseinrichtungen als auch die Kindertagespflege gemeinsam gültigen Satzung wurde versäumt, die Regelung der unterschiedlichen Beitragsbemessung für unter- und über dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen auch für Kinder in der Kindertagespflege zu berücksichtigen. Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung soll nunmehr die Gleichbehandlung der Eltern bei der Beitragsbemessung unabhängig von dem genutztem Betreuungsangebot hergestellt werden. Für die Beitragspflichtigen ist die beabsichtigte neue Regelung eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Satzung.

Die Kindertagespflege ist zwar primär für Kinder unter drei Jahren vorgesehen, aber auch über dreijährige Kinder nutzen dieses Betreuungsangebot, z.B. bis zum Wechsel in die Kindertageseinrichtung zum Beginn eines neuen Betreuungsjahres oder auch in der Randzeitenbetreuung.

Die komplette Satzung ist im Ortsrecht (s. Homepage der Stadt Mettmann) zu finden.

Erläuterungen zu den einzelnen Veränderungen:

Zu § 1:

Der bisherige Text des § 5 (4):

„Änderungen des Kostenbeitrages in einer Tageseinrichtung für Kinder durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des Monats wirksam in dem das Kind drei Jahre alt wird.“

Die neue Fassung des § 5 (4) enthält die Berücksichtigung der Kindertagespflege:

*„Änderungen des Kostenbeitrages für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung **oder in der Kindertagespflege** durch die Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des Monats wirksam in dem das Kind 3 Jahre alt wird.“*

Zu § 2:

Es ist vorgesehen, die neuen Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 (Beginn des neuen Betreuungsjahres) zu erheben, so dass zu diesem Zeitpunkt die Satzung in Kraft treten soll.

Zu § 3:

Die Tabelle in der Anlage enthält die Beiträge, die zukünftig für Kinder über drei Jahre in der Kindertagespflege erhoben werden sollen. Sie entsprechen den Beiträgen für Plätze in Kindertageseinrichtungen bzw. wurden entsprechend umgerechnet, wenn es sich um Betreuungszeiten handelt, die in den Kindertageseinrichtungen nicht vorgehalten werden.